



Mitgliederversammlungen am 22. Juni 2007

TOP 7:
Information über aktuelle
Gesetzesänderungen

Dr. Helmut Aden
Mitglied des Vorstandes



Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**
2. Rente mit 67
3. Entgeltumwandlung und Sozialversicherungsbeiträge
4. Solvency II
5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)



1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- Seit 18.08.2006 in Kraft
- Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität



1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- Geltungsbereich erstreckt sich auch auf betriebliche Altersversorgung
- Zulässigkeit von Unterscheidungen wegen des Geschlechts bei sachlicher Rechtfertigung
- Unisex-Tarife nicht zwingend



1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Bedeutung für die Tarife des BVV

- Anforderungen weitestgehend in Versicherungsbedingungen erfüllt
- laufende Erörterungen mit aba und BaFin
- Spätehenklausel, Altersdifferenzierungsklausel, Gesundheitsprüfung für über 50-Jährige



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- 2. Rente mit 67**
3. Entgeltumwandlung und
Sozialversicherungsbeiträge
4. Solvency II
5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)



2. Rente mit 67

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz

- Zustimmung des Bundesrates Ende März 2007
- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30.04.2007
- Inkrafttreten am 01.01.2008



2. Rente mit 67

- Schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67
- Regel-Rentenbeginn für Geburtsjahrgänge ab 1964 in 2029 und später = 67 Jahre
- Ab 2012 Abschläge bis zu 7,2 % für Rentenbeginn mit 65
- Abschläge bis zu 14,4 % für Rentenbeginn mit 63



2. Rente mit 67

Auswirkungen auf Betriebsrente bzw. arbeitsrechtliche Regelungen

- Altbestand mit fester Altersgrenze bleibt (Bestandsschutz)
- Altbestand mit Verweis auf gesetzliche Rentenversicherung ist Auslegungsfrage
- Neuzusagen können angepasst werden



2. Rente mit 67

Auswirkung auf BVV-Tarife

- Beitragszahlung auch nach 65. Lebensjahr schon heute möglich (zusätzliche Rentenbausteine)
- Rentenleistungen mit 65 unverändert abschlagsfrei
- Zuschläge auf die erreichte Rente bei Rentenbeginn nach 65. Lebensjahr



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
2. Rente mit 67
- 3. Entgeltumwandlung und Sozialversicherungsbeiträge**
4. Solvency II
5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)



3. Entgeltumwandlung und Sozialversicherungsbeiträge

- Beiträge aus umgewandeltem Entgelt sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze **sozialabgabenfrei**
- **AVmG** sieht Sozialversicherungspflicht für Entgeltumwandlung ab 01.01.2009 vor
- Bei Einkommen oberhalb der BBG keine Auswirkung
- Bei niedrigeren Einkommen erhebliche Auswirkung



3. Entgeltumwandlung und Sozialversicherungsbeiträge

- Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit behindert Aufbau kapitalgedeckter Altersvorsorge
- Noch offen, ob geltende Regelung doch beibehalten wird oder ggf. auch andere Alternativen gefunden werden
- Anbieter diskutieren „kreative“ Lösungen („Entgeltumwidmung“ statt Entgeltumwandlung)



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
2. Rente mit 67
3. Entgeltumwandlung und Sozialversicherungsbeiträge
- 4. Solvency II**
5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

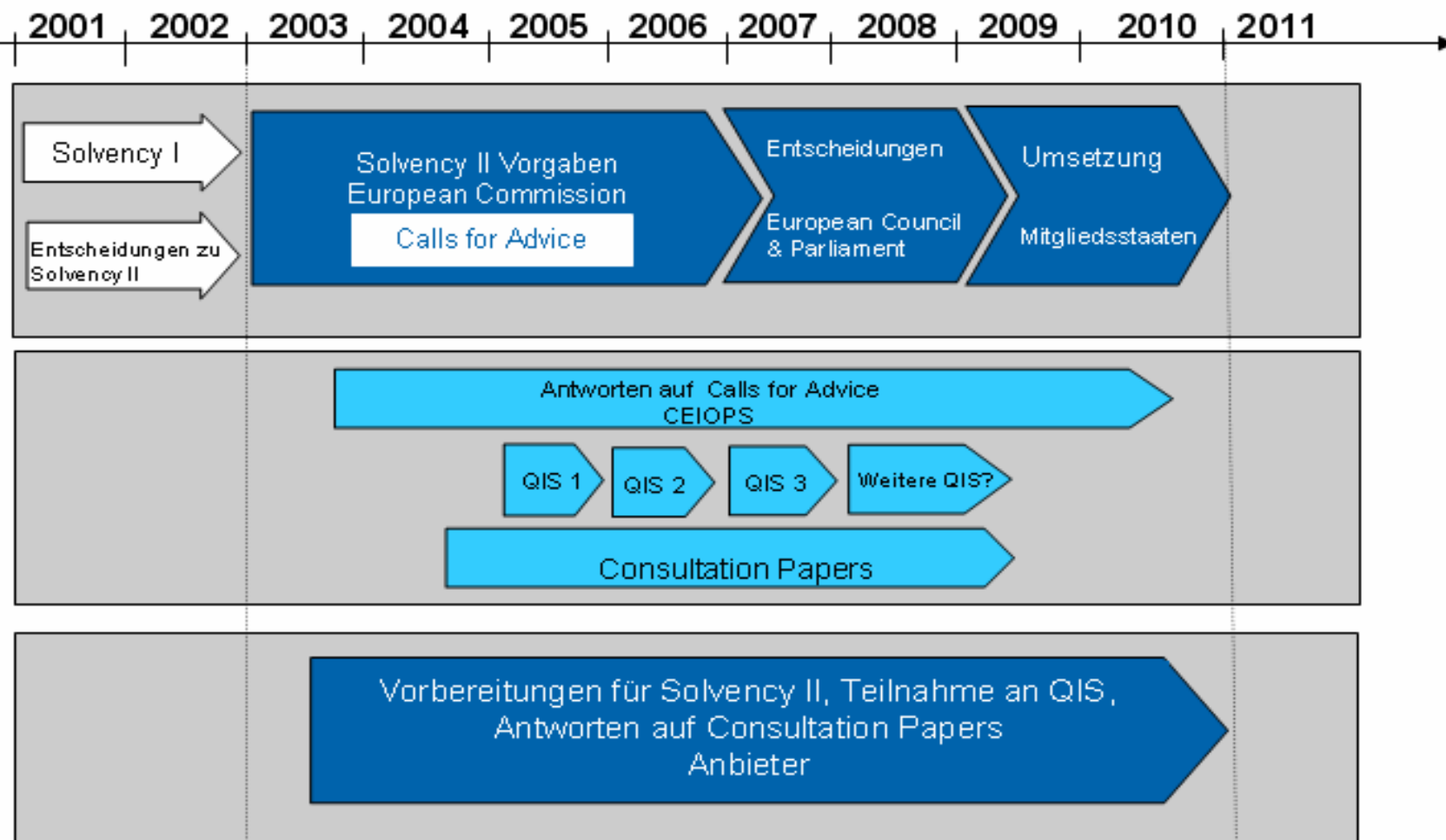


4. Solvency II

- „Basel II für Versicherungsunternehmen“
- Es sind ausreichende Eigenmittel zu stellen, um den Eintritt eines „200-Jahres-Schadens“ im laufenden Jahr zu finanzieren
- Markt- bzw. modellbasierte Bewertung der Eigenmittelanforderung
- Deutliche Erhöhung der Eigenmittelanforderungen



4. Solvency II





Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
2. Rente mit 67
3. Entgeltumwandlung und
Sozialversicherungsbeiträge
4. Solvency II
- 5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Entwurf eines neuen VVG
- Inkrafttreten zum 01.01.2008
- Erreichen eines zeitgemäßen Verbraucherschutzes, Umsetzung neuer Rechtsprechung



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

BVerfG-Urteil

- Bei der Berechnung der bei Vertragsende zu zahlenden Versicherungsleistungen sind die durch die Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerte angemessen zu berücksichtigen

BGH-Urteil

- Die beitragsfreie Versicherungssumme und der Rückkaufswert bei Kündigung dürfen einen Mindestbetrag nicht unterschreiten



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

LAG-Urteil München (noch nicht rechtskräftig)

- Rückkaufswert nach drei jähriger Laufzeit betrug lediglich 10 % der eingezahlten Beiträge
- Arbeitgeber muss umgewandelte Entgeltbestandteile abzüglich Rückkaufswert erstatten
- Urteil erging trotz Vorabinformation durch Versicherungsmakler über Verluste bei vorzeitiger Kündigung



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§153 VVG-E (Beteiligung an den stillen Reserven)

- Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (der Kapitalanlagen) zu
- Bei Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 169 VVG-E (Mindestrückkaufswerte)

- Bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung ist mindestens der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt, zu zahlen
- Die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten ist unwirksam



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Tilgung der Abschlusskosten mit „maximalen Beitragsanteilen“ (Zillmerung) ist zukünftig nicht mehr möglich
- Verträge ohne Rückkaufswert in den ersten Jahren des Vertrages sind zukünftig nicht mehr möglich
- Riesterung statt Zillmerung
- Nach dem Urteil des LAG München ist in der bAV selbst diese Regelung nicht angemessen



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Sicherung größerer Transparenz hinsichtlich der Entwicklung von Überschussquellen und der Auskehrung von Überschüssen
- Verträge erhalten ihren „Anteil“ an den von ihnen geschaffenen Vermögenswerten



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Das Besondere der regulierten Pensionskassen

- Regulierte Pensionskassen erheben keine Abschlusskosten und zahlen keine Abschlussprovisionen
- Die Erhebung von Stornogebühren widerspricht arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- Regulierte Pensionskassen bringen 100 % der erwirtschafteten Erträge den Versicherungsverträgen gut



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Die versicherten Personen sind zu mindestens 50 % in den obersten Gremien vertreten
- Bei Zahlung laufender Renten ist die Beteiligung an den stillen Reserven ausreichend gewährleistet
- Regulierte Pensionskassen erfüllten im Wesentlichen bereits in der Vergangenheit die Zielsetzung des VVG



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Ausnahmeregelungen für regulierte Pensionskassen

- Regulierte Pensionskassen können / müssen daher Ausnahmeregelungen zum Wortlaut des Gesetzes in genehmigten Bedingungen regeln
- Gesetzesbegründung liefert Argumente für weitgehende Fortsetzung der bestehenden Praxis bei regulierten Pensionskassen



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Rahmenbedingungen für die Beteiligung an den stillen Reserven

- Das gesetzliche Eigenkapital ist aufgebaut
- Alle Stresstests können bestanden werden
- Der notwendige Mindestbetrag an Bewertungsreserven zur Stärkung der Risikotragfähigkeit ist vorhanden
- Bewertungsreserven aus verzinslichen Papieren werden wie bisher entsprechend der Ablaufstruktur des Portfolios gutgebracht



5. Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren

Voraussichtlich:

20.06.2007	abschließende Beratung des Bundestag-Rechtsausschusses
vor Sommerpause	zweite und dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag
21.09.2007	Beschlussfassung des Bundesrates
01.01.2008	Inkrafttreten des Gesetzes



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Mitgliederversammlung 22. Juni 2007